DIE BÜRGERMEISTERIN



Stadtpolizei

Sachbearbeiter: Seitz Tel.: +435332 7826-130

Email: stadtpolizei@stadt.woergl.at

Datum: 11.09.2020 Zu Zahl: AA/78010/2020

Verordnung

Anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 06.03.2020, Zahl AA/78010/2020 bewilligten Arbeiten für die Fa. Fröschl AG & Co KG, zur Herstellung eines Fernwärmenetzes und anderer Bauarbeiten im Stadtgebiet von Wörgl, werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Art der vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen:

Grabungsarbeiten und Verlegung der Fernwärmeleitung in der Michael Unterguggenberger Straße im Bereich zwischen Kreuzung Adolf Pichler Straße und Johann Federer Straße

- In der Michael Unterguggenbergerstraße im Bereich zwischen Kreuzung Adolf Pichler Straße und Johann Federer Straße gilt ein Allgemeines Fahrverbot gem. § 52 lit a Z1 mit dem Zusatz "ausgenommen Anrainerverkehr und Baustellenfahrzeuge"

- Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker nach in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung § 52 / 15 StVO
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts

vorbeizufahren ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung § 52 / 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.)

die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig / Gehweg /Straßenrand/beschilderte Fußgängerumleitung

zu benützen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung § 52 / 15 StVO links / bzw. rechts mit dem Zusatz "Fußgänger".)

- Das Halten und Parken ist im gesamten Baustellenverlauf verboten (Halten und Parken verboten" § 52 / 13b mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende")
- 4. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsrege lung zu befolgen. (§ 38 bzw. 40 StVO 1960)

Dauer und Inkrafttreten:

Zeitraum: 15.09.2020 – 17.10.2020













2. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen: § 43 Abs1a / § 43 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Anlagen:

Verkehrsführungsplan

F.d.R.d.A.:

(Seitz)



Die Bürgermeisterin:

Hedi Wechner

Ergeht an:

- 1. Firma Fröschl AG & CO KG., Steinerbach 1, 6372 Oberndorf
- 2. ILF Beratende Ingenieure, Feldkreuzstrasse 3, 6063 Rum/Innsbruck
- 3. Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H., Zauberwinklweg 2a, 6300 Wörgl
- 4. Stadtbauamt Wörgl, Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl
- 5. Polizeiinspektion Wörgl, Salzburgerstraße 23, 6300 Wörgl
- 6. Österr. Rotes Kreuz, Brixentalerstraße 50/52, 6300 Wörgl
- 7. Freiwillige Feuerwehr Wörgl, Michael Pacher Straße 1, 6300 Wörgl

